

17.05.91

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags
und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen
(Solidaritätsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am
14. Mai 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sache 12/561 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags
und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen
(Solidaritätsgesetz)**

- Drucksachen 12/220, 12/403 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.06.91
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 142/91

Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen
(Solidaritätsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Solidaritätszuschlaggesetz – SolZG –

§ 1

Erhebung eines Solidaritätszuschlags

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind,

es sei denn, die jeweilige Steuerpflicht hat vor dem 14. Mai 1991 geendet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Der Solidaritätszuschlag bemisst sich vorbehaltlich Absatz 2,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist:

nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Einkommensteuer;

308/91

2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten positiven Körperschaftsteuer;

3. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:
nach den im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zu leistenden Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 1991 und 1992;

4. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:
nach der Lohnsteuer, die

- a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 zufließen;

5. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist:

nach der Jahreslohnsteuer für die Ausgleichsjahre 1991 und 1992;

6. soweit Kapitalertragsteuer zu erheben ist:

nach der im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zu erhebenden Kapitalertragsteuer;

7. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

(2) § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Steuerermäßigungen nach den §§ 21 und 26 des Berlinförderungsgesetzes mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

§ 4

Tarifvorschriften

Der Solidaritätszuschlag beträgt in den Fällen

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 3,75 vom Hundert,
 2. des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 7,5 vom Hundert
- der Bemessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

§ 5

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

Artikel 2

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Zahl „1,4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. Dem § 10b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Steuersatz von 7 vom Hundert gilt weiter für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die bis zum 31. Dezember 1991 fällig werden. Der Steuersatz von 10 vom Hundert gilt für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die ab dem 1. Januar 1992 fällig werden.“

308/91

Artikel 3

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter
82,00 DM
2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter
92,00 DM
3. für 1 hl mittelschwere Öle 82,00 DM
4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zollltarifs 65,30 DM
5. für 100 kg Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 158,70 DM¹⁾.

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „6,85 DM für 100 kg“ durch die Angabe „9,40 DM für 100 kg“ ersetzt.

b) Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,

a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe c, zum ermäßigten Steuersatz von 0,36 DM für 100 kWh,

b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 5,00 DM für 100 kg,

c) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unversteuert;

4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zollltarifs, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 1 hl;“.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für nachweislich versteuerte Mineralölanteile, die in nicht gebrauchten mineralöhlhaltigen Waren, die nach § 1 Abs. 3 der Anteilsteuer unterliegen, enthalten sind, wenn diese Waren

1. ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,
2. zu einer Verwendung abgegeben werden, für die Mineralöl nach § 8 Abs. 4 unversteuert verwendet werden darf, oder
3. nach Einfüllen in neue Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs mit diesen aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden: ein Gebrauch der zuletzt eingefüllten Menge vor der Ausfuhr schließt die Vergütung nicht aus.

Satz 1 Nr. 3 gilt auch für andere Schmierstoffe aus der Unterposition 2710 0099 des Zolltarifs.

Eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der mineralöhlhaltigen Waren als Kraft-, Schmier- oder Heizstoff verbraucht worden ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a" wird durch die Angabe "§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Mineralölhandels bei Forderungsausfällen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß dem Verkäufer versteuerten Mineralöls die in Preis enthaltene Mineralölsteuer nach § 2 auf Antrag erattetet oder vergütet wird, wenn

1. sie wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers nicht auf diesen abgewälzt werden kann und der Steuerbetrag 10.000 DM übersteigt.
2. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit in Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist.

3. der Zahlungsausfall trotz Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung der Ansprüche nicht zu vermeiden war und

4. Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Dabei kann er für die Geltendmachung eines Ausschlussfrist vorsehen, die Abtretung der Forderung an den Steuerkäufer anordnen, die Anrechnung von Teilleistungen des Warenempfängers auf den Warenwert und den Mineralölsteueranteil regeln sowie zu Nummer 4 näher bestimmen, daß Verkäufer und Warenempfänger auch als wirtschaftlich verbunden gelten, wenn sie der Leitung des Geschäftsbetriebes des jeweils anderen Unternehmens angehören oder Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung sind."

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach den Worten "von Motoren" die Worte "in der Person des Mischenden" und nach dem Wort "entsteht" die Worte "und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist" eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe "§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a" durch die Angabe "§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b" ersetzt.

b) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Steuer für den Regelfall nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist.“

c) In Nummer 7 Buchstabe d werden nach den Worten „der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden sind,“ die Worte „sowie anzuordnen, daß die Steuer für den Regelfall nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,“ eingefügt.

5. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4, für die am 1. Juli 1991 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, sowie mineralöhlhaltige Waren, deren Mineralölanteil versteuert ist, ausgenommen Additives der Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90 des Zolltarifs, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1
22,00 DM
2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2
25,00 DM
3. 1 hl mittelschwere Öle aus
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 22,00 DM
4. 100 kg Schweröle und andere
Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 . 12,05 DM
5. 100 kg Mineralöle aus
§ 2 Abs. 1 Nr. 5 43,10 DM
6. 100 kg Mineralöle nach
§ 8 Abs. 2 Nr. 1 2,55 DM
7. 100 kWh Mineralöle nach
§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a ... 0,10 DM
8. 100 kg Mineralöle nach
§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ... 1,40 DM
9. 1 hl Mineralöle nach
§ 8 Abs. 2 Nr. 4 1,00 DM.

Die Nachsteuer beträgt für mineralöhlhaltige Waren 12,05 DM für 100 kg, bezogen auf den Mineralölanteil. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

„(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und für mineralöhlhaltige Waren entsteht am 1. Juli 1991. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl oder nachsteuerpflichtige mineralöhlhaltige Waren besitzt. Bei Mineralölen oder mineralöhlhaltigen Waren, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Nachsteuer befreit sind außerdem mineralöhlhaltige Waren im Besitz von öffentlichen Tankstellen und Einzelhandelsbetrieben, soweit ihre Menge 2 000 kg nicht übersteigt.“

308/91

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle und nachsteuerpflichtige mineralöhlhaltige Waren bis zum 31. Juli 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. August 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl und nicht angemeldete mineralöhlhaltige Waren mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen und ermäßigen sich am 1. Juli 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesen Tagen an geltenden Steuersätze ergeben.“

6. § 16 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

In Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird im letzten Satz das Wort „ergibt“ durch die Worte „und der Änderung von §§ 2, 8 Abs. 2 und § 15 b des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 3 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ergibt“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Zigaretten

6,82 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pf je Stück:“.

b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 18,40 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg,“.

2. § 27 wird gestrichen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2, 3 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 5 sowie Artikel 4 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 1 tritt am 1. März 1992 in Kraft.

17.05.91

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags
und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen
(Solidaritätsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) - Drucksachen 12/220, 12/403, 12/561 - die nachfolgende Entscheidung in Drucksache 12/561 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

- 2 -

- a) Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Besteuerung von Heizöl einerseits und Erdgas andererseits möglicherweise zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt. Deshalb wird der Finanzausschuß gebeten, im Herbst 1991 die Wettbewerbssituation zwischen Erdgas und Heizöl unter Einbeziehung der Festlegung des sogenannten anlegbaren Preises, der Lieferverträge der Erdgaswirtschaft, der Gesamtbelastung der Wettbewerber durch staatliche Rahmenbedingungen und der umweltpolitischen Zielsetzungen erneut zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur der jetzt gefundenen Besteuerungsrelation vorzuschlagen.
- b) Der Finanzausschuß wird gebeten, im Herbst 1991 die Auswirkungen der Struktur der Tabaksteuer auf die Marktentwicklung daraufhin zu überprüfen, ob eine gesetzliche Anpassung der Tabaksteuerstruktur zur Vermeidung von Markteinbrüchen erforderlich erscheint.

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und
zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen
(Solidaritätsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 07. Juni 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1991 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Anlage

G r u n d

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und
zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen G~~e~~setzen
(Solidaritätsgesetz)

Zu Artikel 1 (§§ 3 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a. In Nr. 1 sind die Worte "1991 und 1992" durch die Worte "1991 bis 1994" zu ersetzen.
- b. In Nr. 2 sind die Worte "1991 und 1992" jeweils durch die Worte "1991 bis 1994" zu ersetzen.
- c. In Nr. 3 sind die Worte "30. Juni 1992" durch die Worte "30. Juni 1994" und die Worte "1991 und 1992" durch die Worte "1991 bis 1994" zu ersetzen.
- d. In Nr. 4 Buchstaben a und b sind jeweils die Worte "1 Juli 1992" durch die Worte "1. Juli 1994" zu ersetzen.

e. Nr. 5 ist zu streichen, die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

f. In Nr. 5 (neu) werden die Worte "30. Juni 1992" durch die Worte "30. Juni 1994" ersetzt.

g. In Nr. 6 (neu) werden die Worte "30 Juni 1992" durch die Worte "30. Juni 1994" ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Solidaritätszuschlag beträgt in den Fällen

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 3,75 vom Hundert,
2. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 für die Jahre 1991 und 1994 7,5 vom Hundert, im übrigen 3,75 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

(2) Der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer ist in Fall unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn das zu versteuernde Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, mehr als 120.095 Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, mehr als 60.047 Deutsche Mark

beträgt. Das zu versteuernde Einkommen ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

- (3) Der bei der Berechnung des Zuschlags anzuwendende Hundertsatz darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als 0,375 Tausendstel des 120.095 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 als 0,75 Tausendstel des 60.047 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommens. Dabei ist dieser Betrag
1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes und
 2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes
- bezeichneten Einkommensteuertabelle abzurunden.
- (4) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer nur zu erheben, wenn
1. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn der Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a Abs. 1 und des § 38c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten, auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden Teil des zu versteuernden Einkommens entspricht;
 2. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen der nach § 39b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebende Jahresarbeitslohn zuzüglich des sonstigen Bezugs den Betrag erreicht, der unter Berücksichti-

gung der Vorschriften des § 38a Abs. 1 und des § 38c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommen entspricht.

Absatz 3 gilt sinngemäß."

Begründung

Durch die Änderung wird erreicht, daß der Zuschlag erst ab Einkommen von 60.000 DM / 120.000 DM (ledig/verheiratet) erhoben wird. Hierdurch werden zur Erreichung einer besseren sozialen Ausgewogenheit niedrige Einkommen von der Abgabe entlastet. Für einen Übergangsbereich werden Härten vermieden, die entstünden, wenn die Ergänzungsabgabe bei Überschreiten der Einkommensgrenzen sofort in voller Höhe erhoben würde. Der Übergangsbereich beträgt 5.000 DM bei Anwendung der Grundtabelle und 10.000 DM bei Anwendung der Splittingtabelle.

Das Aufkommen des Solidaritätszuschlags reduziert sich für die Dauer der Jahre 1991 und 1992 von ca. 22 Mrd DM um 12,48 Mrd DM auf 9,52 Mrd DM. Daher ist vorgesehen, den Solidaritätszuschlag auf zwei weitere Jahre auszudehnen.